

Satzung des Vereins Schusteracht e.V.

Präambel

Die Entwicklung von Preetz Stadt & Land zu einem Natur- und Kulturerlebnisraum ist eines der Leitbilder der Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) der Region im Schwentinetal, die von den Gemeinden Kühren, Lehmkuhlen, Pohnsdorf, Rastorf, Raisdorf (jetzt Stadt Schwentinetal), Schellhorn und Wahlstorf sowie der Stadt Preetz gebildet wird.

Die „Lebensader“ dieser Region ist die Schusteracht. Als Natur- und Kulturerlebnispfad soll sie Wanderern, Radfahrern, Reitern und Wasserwanderern sowie auch allen anderen Menschen, die die Region besuchen oder hier leben, die zahlreichen Naturräume, einschließlich der Kulturlandschaft, und kulturellen Sehenswürdigkeiten erschließen. Zur Umsetzung dieser Idee sowie zur dauerhaften Fortführung des bürgerschaftlichen Engagements gründet sich mit der Beschlussfassung über die nachfolgende Satzung der Verein „Schusteracht“:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Schusteracht e.V."

Er hat seinen Sitz in Schellhorn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die umfassende Entwicklung der Region entlang der Schusteracht zu einem attraktiven Natur- und Kulturerlebnisraum.

Er stellt sich insbesondere die Aufgabe, den Freizeitwert der Region für die hier lebenden Menschen zu fördern und gleichzeitig ihre Anziehungskraft für außerhalb der Region lebende Menschen zu erhöhen; den Tourismus, insbesondere die touristische Wirtschaft in der Region zu stärken; die Natur zu erhalten und auszugestalten und neue Naturerlebnisse zu schaffen; die kulturellen Sehenswürdigkeiten der Region ins Bewusstsein der Menschen zu rücken, neue Kulturerlebnisse zu erschließen und das kulturelle Leben in der Region zu fördern; das regionale Bewusstsein der Menschen zu fördern und ihr bürgerschaftliches Engagement für die Region zu stärken.

3. Der Verein nimmt diese Aufgabe insbesondere wahr durch

eine aktive planerische und konzeptionelle Mitwirkung bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region sowie die Förderung, Koordinierung und Durchführung dazu geeigneter ideeller und materieller Aktivitäten aller Art.

4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Seine Ziel erreicht er beispielsweise durch:

eine aktive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit; den Schutz, die Pflege und die Verwertung der Marke "Schusteracht"; die Interessenvertretung der in dem Verein engagierten Menschen gegenüber den beteiligten Gebietskörperschaften; die Unterhaltung eines ausgewiesenen Rad- und Wanderweges sowie eines regionalen Reitwegenetzes.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder / Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. In diesem Fall hat der Vorstand binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig und werden in der Regel per Bankeinzug erhoben. Über die

Höhe und Fälligkeit sowie mögliche Staffelungen des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung (§ 7) der Vorstand (§ 9) die Arbeitskreise (§ 10)

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Grundsätze der Vereinspolitik und hat darüber hinaus insbesondere die Aufgaben, die Jahresberichte sowie die Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr entgegenzunehmen und zu beraten; den Haushaltsplan für das laufende Jahr zu beschließen; den Vorstand zu entlasten; die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festzulegen; den Vorstand zu wählen; über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen; die Kassenprüfer zu wählen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal eines Jahres, einberufen.

3. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung, Bericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl eines Kassenprüfers, Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beiträge, Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Wahlen, beabsichtigte Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der

genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden. Es ist bei der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter. Sie haben grundsätzlich nur eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf. Personenwahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand (geschäftsführender Vorstand) gehören an: Ein Vorsitzender*, Ein erster stellvertretender Vorsitzender, Ein zweiter stellvertretender Vorsitzender, Ein Schriftführer, Ein Kassenwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand gehören auch die gewählten Sprecher der ständigen Arbeitskreise bzw. deren Stellvertreter an (erweiterter Vorstand). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Gründung des Vereins (Erstwahl) werden der erste stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer nur für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans; Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Arbeitskreise

Der Verein hat bei seiner Gründung fünf ständige Arbeitskreise: Radfahren, Reiten, Kulturerlebnisse, Naturerlebnisse und Landwirtschaft, Marketing. Weitere Arbeitskreise können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet

werden. Die Arbeitskreise wählen jeweils einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher. Die Sprecher der ständigen Arbeitskreise - bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter - sind Mitglieder des erweiterten Vorstands und als solche stimmberechtigt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren, wobei eine unmittelbare Wiederwahl ausgeschlossen ist. Bei der Gründung des Vereins wird einer der beiden Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Zum Kassenprüfer gewählt werden kann jedes natürliche Mitglied, das weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins ist. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung von Kassenwart und Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an das Amt Preetz-Land und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar entsprechend der Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 zu verwenden. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17. März 2005 im Herrenhaus Bredeneek beschlossen.